

LANDRATSAMT GOTHA Medienmitteilung

Landratsamt Gotha 18.-März-Str. 50 99867 Gotha

Tel: 03621 214-225 Fax: 03621 214-400 Handy:0170 2110042

E-Mail: pressestelle@kreis-gth.de

Gotha, 04.02.2021

022/2021

Lockerungen in Warnstufe 2 möglich

Allgemeinverfügung tritt voraussichtlich am Montag in Kraft

Im Gleichklang mit der neuen Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung des Freistaates Thüringen ermöglicht der Landkreis Gotha per begleitender Allgemeinverfügung Lockerungen in verschiedenen Lebensbereichen. Beide Rechtsgrundlagen treten am **Montag, 07.02.,** in Kraft. Zustande kommen die Erleichterungen infolge des Verbleibens der Region in Stufe 2 nach Thüringer Frühwarnsystem.

Konkrete Änderungen in der Übersicht:

- Die Kontaktbeschränkungen erlauben ein privates
 Beisammensein von max. 40 geimpften oder genesenen
 Personen, andernfalls bleiben Zusammenkünfte auf max. 15
 Personen (Kinder unter 12 Jahren jeweils nicht mitgerechnet)
 beschränkt.
- Öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen werden per 2-G-Regel (geimpft oder genesen) möglich bis zu einer Auslastung von 50 % der Räumlichkeit (und max. 1000 Personen, 10 Tage zuvor anzumelden), öffentliche Veranstaltungen an der frischen Luft werden unter 2 G möglich bis zu 75 % der Kapazität des Veranstaltungsortes (und max. 2000 Personen, 10 Tage zuvor anzumelden)
- Nichtöffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen werden per 2 G möglich bis max. 100 Personen und sind 10 Tage vorab anzumelden, nichtöffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel werden per 2 G möglich bis max. 200 Personen und sind 10 Tage vorab anzumelden,
- Die 2-G-Regel gilt beim Freizeitsport und Besuch des Fitness-Studios in geschlossenen Räumen, für Schwimmbäder, Saunen und Thermen, für Indoor-Spielplätze, Spielhallen, Tanzschulen sowie Chor- oder Orchesterproben mit Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen.

Landratsamt Gotha, Pressestelle, 18.-März-Str. 50, 99867 Gotha

 Die 3-G-Regel (geimpft oder genesen oder getestet) findet Anwendung auf Freizeitsport und Fitness-Studios sowie Tanzschulen unter freiem Himmel, touristische Übernachtungen in Hotels und Pensionen, auf Freizeitgestaltung in Museen, Bibliotheken und Denkmäler im Inneren sowie auf Solarien oder Prostitutionsdienstleistungen.

Die Allgemeinverfügung hat zunächst eine Laufzeit bis zum 2. März 2022 und ist unter <u>www.landkreis-gotha.de</u> zum Nachlesen eingestellt. Erforderliche Änderungen oder Außerkraftsetzungen werden ebenfalls in der Webpräsenz des Landkreises bekannt gegeben.

Adrian Weber Pressesprecher